Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 20.01.2025 Drucksache 19/4418

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 07.11.2024

Entwicklung der Einnahmen der Stadt Burghausen

Den Informationen der Staatsregierung kann man entnehmen: „In bestimmten Bereichen können die Gemeinden selbst Abgaben erheben.

Darunter fällt zum Beispiel die Erhebung von Steuern. Die wichtigsten Gemeindesteuern sind die Gewerbe- und die Grundsteuer. Daneben können die Gemeinden auf der Grundlage einer Satzung örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern (Artikel 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG) erheben, wie etwa eine Zweitwohnungssteuer oder die Hundesteuer.

Stellt die Kommune ihren Bürgern öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, so kann sie dafür Beiträge (Artikel 5 und 5a KAG) und/oder Gebühren (Artikel 8 KAG) verlangen. Darunter fallen beispielsweise Beiträge im Zusammenhang mit örtlichen Straßenbaumaßnahmen oder Gebühren für Wasser und Abwasser. Besondere Regelungen gibt es für Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge (Artikel 6 und 7 KAG).“ (www.stmi.bayern.de[1])

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Burghausen 3

1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Burghausen Mittel aus der Gewerbesteuer und/oder der Grundsteuer und/oder aus dem Anteil an der Lohnsteuer/Einkommensteuer/Kapitalertragsteuer zufließen (bitte jede der Erkenntnisquellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3

1.2 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Burghausen Mittel aus jeder der einzelnen Aufwandsteuern gemäß Art. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3

1.3 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Burghausen Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG und/oder Gebühren gemäß Art. 8 KAG zufließen und/oder aus den sonstigen Rechtsgrundlagen des KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3

1 https://www.stmi.bayern.de/kub/komfinanzen/index.php

2. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Burghausen 4

2.1 Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen für die Stadt Burghausen seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen? 4

2.2 Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.2 abgefragten Aufwandsteuern für die Stadt Burghausen seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen? 4

2.3 Wie entwickelt sich jeder der in Frage 1.3 abgefragten Beiträge und/ oder Gebühren für die Stadt Burghausen seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen? 4

3. Aktueller Ausgleich des Haushalts der Stadt Burghausen 5

3.1 Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage besteht eine Verpflichtung der Stadt Burghausen, Schwierigkeiten im eigenen Haushalt der Staatsregierung mitzuteilen (bitte offenlegen, ob dies bereits einmal geschehen ist, und Datum angeben)? 5

3.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass die Stadt Burghausen aktuell oder in absehbarer Zukunft Schwierigkeiten mit dem Ausgleich ihres Haushalts bekommen könnte? 5

3.3 Von welcher Art ist jede der in Frage 3.2 abgefragten Schwierigkeiten (bitte offenlegen)? 5

4. Kenntnisse über Auswirkungen der „Transformation“ auf den Haushalt der Stadt Burghausen 5

4.1 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Staatsregierung in der Zukunft beeinflussen wird? 5

4.2 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern in der Zukunft beeinflussen wird? 5

4.3 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Stadt Burghausen in der Zukunft beeinflussen wird? 6

Anlage 1 zu Frage 2.1 7

Anlage 2 zu Frage 2.2 9

Anlage 3 zu Frage 2.3 10

Hinweise des Landtagsamts 12

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 11.12.2024

1. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Burghausen

1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Burghausen Mittel aus der Gewerbesteuer und/oder der Grundsteuer und/oder aus dem Anteil an der Lohnsteuer/Einkommensteuer/Kapitalertragsteuer zufließen (bitte jede der Erkenntnisquellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?

1.2 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Burghausen Mittel aus jeder der einzelnen Aufwandsteuern gemäß Art. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?

1.3 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Burghausen Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG und/oder Gebühren gemäß Art. 8 KAG zufließen und/oder aus den sonstigen Rechtsgrundlagen des KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 1 Nr. 1 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) wird eine Statistik der Ausgaben und Einnahmen sowie nach § 1 Nr. 2 FPStatG u. a. eine Statistik des Steueraufkommens durchgeführt. Die Statistiken erstrecken sich u. a. auf die Finanzwirtschaft der Erhebungseinheiten Gemeinden und Gemeindeverbände im Hinblick auf ihre Kernhaushalte (§ 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG).

Zu den Erhebungsmerkmalen, die die Statistik nach § 1 Nr. 1 FPStatG bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG erfasst, gehören gemäß § 3 Abs. 2 FPStatG u. a.:

– die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben oder die Ein- und Auszahlungen, jeweils nach Arten entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik.

Zu den Ist-Einnahmen bzw. zu den Einzahlungen gehören auch das Aufkommen der Gemeinden aus Beiträgen, die gemäß Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. die gemäß Art. 5a KAG erhoben werden, sowie das Aufkommen der Gemeinden aus Gebühren, die gemäß Art. 8 KAG oder aufgrund einer sonstigen Rechtsgrundlage erhoben werden. Allerdings unterscheidet die Statistik nicht danach, auf welcher Rechtsgrundlage ein Beitrag bzw. eine Gebühr erhoben wird. Die erfasste Position „Gebühren und zweckgebundene Abgaben“ bzw. „Beiträge und ähnliche Entgelte“ umfasst daher nicht nur Gebühren bzw. Beiträge, die auf dem KAG beruhen, sondern kann auch Abgaben umfassen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen. Ab dem Jahr 2016 kann

innerhalb der Position „Gebühren und zweckgebundene Abgaben“ nach der Position „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ und der Position „Zweckgebundene Abgaben“ unterschieden werden.

Zu den Erhebungsmerkmalen, die die Statistik nach § 1 Nr. 2 FPStatG bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG erfasst, gehört gemäß § 4 Nr. 2 FPStatG u. a.:

– das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten.

Hierunter fallen das Aufkommen einer Gemeinde aus der Erhebung einer örtlichen Verbrauch- oder Aufwandsteuer nach Art. 3 KAG, das Aufkommen aus der Erhebung der Gewerbesteuer, das Aufkommen aus der Erhebung der Grundsteuer sowie der Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (deren Bestandteil auch die Kapitalertragsteuer ist, vgl. §§ 43 ff Einkommensteuergesetz – EStG) nach dem Gemeindefinanzreformgesetz.

Das Landesamt für Statistik ist in Bayern die zentrale Behörde für die amtliche Statistik (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Statistikgesetz – BayStatG). Zu seinen Aufgaben gehört auch die Durchführung der genannten amtlichen Statistik (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayStatG).

Bei der Durchführung der genannten Statistiken erhebt das Landesamt für Statistik auch die entsprechenden Daten der Stadt Burghausen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkten.

2. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Burghausen

2.1 Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen für die Stadt Burghausen seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

2.2 Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.2 abgefragten Aufwandsteuern für die Stadt Burghausen seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

2.3 Wie entwickelt sich jeder der in Frage 1.3 abgefragten Beiträge und/oder Gebühren für die Stadt Burghausen seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Frage 2.1 wird auf die Anlage 1, zur Beantwortung der Frage 2.2 auf die Anlage 2, zur Beantwortung der Frage 2.3 auf die Anlage 3 verwiesen.

Die Fragen 2.1 bis 2.3 beziehen sich auf den „Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen“. Das Landesamt für Statistik kann nicht für jede der angefragten Positionen auf (halb)automatisierte Datenbankabrufe über lange Zeitreihen zurückgreifen. Der Berichtszeitraum kann daher (auch innerhalb einzelner Fragen) variieren.

In Bezug auf Frage 2.3 liegen – wie bei der Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 ausgeführt – dem Landesamt für Statistik die angefragten „Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG“ und/oder „Gebühren gemäß Art. 8 KAG und/oder aus den sonstigen Rechtsgrundlagen des KAG“ nicht ausdifferenziert vor. Die in der Tabelle 2.3 enthaltenen Daten können daher auch Einnahmen enthalten, die nicht auf das Kommunalabgabengesetz zurückgehen. Eine weitere Ausdifferenzierung ist aufgrund der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik nicht möglich.

3. Aktueller Ausgleich des Haushalts der Stadt Burghausen

3.1 Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage besteht eine Verpflichtung der Stadt Burghausen, Schwierigkeiten im eigenen Haushalt der Staatsregierung mitzuteilen (bitte offenlegen, ob dies bereits einmal geschehen ist, und Datum angeben)?

Eine gesetzliche Pflicht einer Gemeinde, unmittelbar der Staatsregierung Schwierigkeiten im eigenen Haushalt mitzuteilen, besteht nicht. Nach Art. 65 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden wie die Stadt Burghausen obliegt dem Landratsamt (Art. 110 Satz 1 GO).

3.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass die Stadt Burghausen aktuell oder in absehbarer Zukunft Schwierigkeiten mit dem Ausgleich ihres Haushalts bekommen könnte?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

3.3 Von welcher Art ist jede der in Frage 3.2 abgefragten Schwierigkeiten (bitte offenlegen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

4. Kenntnisse über Auswirkungen der „Transformation“ auf den Haushalt der Stadt Burghausen

4.1 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Staatsregierung in der Zukunft beeinflussen wird?

4.2 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern in der Zukunft beeinflussen wird?

4.3 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Stadt Burghausen in der Zukunft beeinflussen wird?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage 4.1 wird so verstanden, dass sie sich auf den Staatshaushalt bezieht. Gemäß Art. 70 Abs. 2, Art. 78 Abs. 3 Bayerische Verfassung (BV) muss der Staatshaushalt vom Landtag durch formelles Gesetz festgestellt werden. Hinsichtlich von Ausgaben aus dem Staatshaushalt gilt auch im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Wirtschaft, dass diese jeweils den künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten bleiben. Die Entscheidungen über Staatsausgaben erfolgen nach Anmeldung durch die Fachressorts im Wege der Prioritätensetzung der Bedarfe unter Berücksichtigung des Gesamthaushalts im jeweiligen Haushaltsjahr. Hinsichtlich eines unbestimmten Zeitraums „in der Zukunft“ sind deshalb auch hinsichtlich von Ausgaben im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Wirtschaft Aussagen nicht möglich.

Dies gilt entsprechend auch in Bezug auf die Haushalte der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern bzw. in Bezug auf den Haushalt der Stadt Burghausen. Ergänzend sei angemerkt, dass Bestandteil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern die Finanzhoheit ist (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV, Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV i. V. m. Art. 83 Abs. 6 BV). Die Finanzhoheit gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Gesetze die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft. Sie stellen ihre Haushalte jeweils im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich auf.

Die Staatsregierung unterstützt derzeit die bayerische Wirtschaft unter anderem im Rahmen von Förderprogrammen für Forschungs- und Innovationsvorhaben, Bürgschaften, zinsvergünstigten Darlehen sowie Zuschüssen für Investitionen, die im Landeshaushalt abgebildet werden. Darunter fallen unter anderem auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Investitionen, die der Dekarbonisierung der Wirtschaft dienen. Eine trennscharfe Feststellung, welche Mittel für das Ziel der Dekarbonisierung aufgewendet werden, ist aufgrund der Komplexität der Vorhaben nicht möglich.

Anlage 1 zu Frage 2.1

Entwicklung der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen der Stadt Burghausen seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen

Berichtsjahr	Istaufkommen			
	Steuerart[1]			
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer – brutto	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
	Euro	Euro	Euro	Euro
1970	15.665	364.879	3.777.707	859.620
1971	16.201	376.877	3.366.894	1.049.962
1972	12.879	409.633	2.806.274	1.676.025
1973	10.542	407.753	3.009.199	2.002.954
1974	8.331	444.999	7.668.001	2.188.786
1975	13.211	594.071	8.104.420	2.075.068
1976	15.745	842.457	7.809.478	2.345.051
1977	16.751	1.122.633	9.203.688	2.711.490
1978	2.390	1.036.656	6.785.905	2.858.506
1979	18.143	1.020.320	9.782.446	3.058.872
1980	11.038	1.051.236	18.800.370	3.543.244
1981	10.982	1.210.953	18.719.052	3.684.761
1982	11.712	1.201.623	9.955.934	3.733.342
1983	12.620	1.260.880	9.096.284	3.862.419
1984	11.989	1.280.941	8.574.748	3.995.626
1985	11.977	1.367.484	17.154.265	4.294.778
1986	12.030	1.315.758	18.235.697	4.464.527
1987	11.129	1.397.982	11.491.104	4.787.410
1988	11.554	1.510.956	16.993.756	4.999.110
1989	11.687	1.487.484	11.668.243	5.361.446
1990	11.488	1.511.716	22.692.785	5.349.034
1991	11.788	1.469.221	26.820.431	6.195.682
1992	11.443	1.575.735	12.439.522	6.814.673
1993	11.197	2.263.953	13.245.753	7.031.727
1994	12.315	1.783.857	28.107.006	6.986.994
1995	11.559	1.781.195	18.809.671	6.865.350
1996	12.916	1.860.651	20.377.848	6.317.984
1997	11.711	1.900.009	28.227.345	5.726.119
1998	11.784	1.886.302	25.148.396	6.090.108
1999	11.534	1.970.894	16.853.490	6.495.434
2000	12.910	2.031.879	29.407.084	7.064.217
2001	12.122	2.210.858	27.985.196	6.973.305
2002	12.191	2.100.595	26.798.061	6.854.736
2003	12.386	2.126.491	16.800.065	7.199.600
2004	12.258	2.187.632	29.391.531	6.812.701
2005	12.392	2.205.558	42.869.927	6.911.331
2006	12.471	2.181.745	58.657.854	6.708.048

Berichtsjahr	Istaufkommen			
	Steuerart[1]			
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer – brutto	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
	Euro	Euro	Euro	Euro
2007	12.858	2.234.298	51.865.251	7.837.347
2008	12.735	2.400.665	51.819.390	8.637.985
2009	12.866	2.331.519	30.807.490	7.975.314
2010	12.315	2.373.030	71.463.852	7.602.806
2011	12.957	2.756.037	70.829.080	8.020.958
2012	11.406	2.535.060	23.639.225	9.308.009
2013	12.122	2.545.890	15.801.628	10.040.528
2014	12.095	2.549.290	56.007.988	10.808.171
2015	12.107	2.555.083	64.576.913	11.593.112
2016	12.010	2.770.398	29.132.422	11.961.956
2017	12.102	2.697.546	78.150.317	13.088.957
2018	11.982	2.721.724	71.977.214	12.734.193
2019	12.034	2.680.602	35.032.969	13.377.724
2020	13.439	3.009.328	21.165.442	12.768.063
2021	14.758	3.052.075	61.126.642	13.114.909
2022	14.834	3.120.661	105.086.262	13.424.512
2023	14.841	3.176.882	87.004.544	14.590.529

1 Gewerbesteuer VOR Abzug der Gewerbesteuerumlage
Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.
© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 12.11.2024/16:02:49.

Anlage 2 zu Frage 2.2

Entwicklung der abgefragten Aufwandssteuern der Stadt Burghausen seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen

Berichtsjahr	Hundesteuer	Zweitwohnungssteuer	Sonstige örtliche Steuern
	Euro	Euro	Euro
2016	20.023	–	–
2017	20.843	–	–
2018	22.563	–	–
2019	22.943	–	–
2020	23.695	–	–
2021	24.085	–	–
2022	24.463	–	–
2023	26.128	–	–

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.
© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 18.11.2024.

Anlage 3 zu Frage 2.3

Entwicklung der abgefragten Beiträge und/oder Gebühren der Stadt Burghausen seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen

Berichtszeitraum	Gebühren und zweckgebundene Abgaben	darunter:		Beiträge und ähnliche Entgelte
		Benutzungs-gebühren	Zweckgebundene Abgaben	
	Euro	Euro	Euro	Euro
1983	291.788	.	.	357.466
1984	364.622	.	.	350.733
1985	389.725	.	.	210.962
1986	413.849	.	.	196.162
1987	498.927	.	.	187.466
1988	404.068	.	.	550.916
1989	523.899	.	.	255.141
1990	1.859.744	.	.	536.048
1991	1.750.643	.	.	555.356
1992	1.918.720	.	.	428.598
1993	2.354.406	.	.	506.002
1994	1.784.369	.	.	441.760
1995	2.074.653	.	.	642.484
1996	2.353.154	.	.	483.876
1997	2.503.585	.	.	713.793
1998	2.838.451	.	.	1.381.271
1999	2.096.834	.	.	970.970
2000	1.899.323	.	.	902.290
2001	1.995.382	.	.	944.126
2002	1.957.294	.	.	335.126
2003	1.779.907	.	.	565.289
2004	2.306.859	.	.	430.020
2005	1.698.218	.	.	175.866
2006	1.848.464	.	.	331.258
2007	2.425.462	.	.	367.398
2008	1.032.788	.	.	194.961
2009	832.118	.	.	218.377
2010	882.305	.	.	405.774
2011	728.468	.	.	821.884
2012	861.475	.	.	638.835
2013	1.002.433	.	.	155.865
2014	799.894	.	.	579.378
2015	803.295	.	.	197.286
2016	801.438	483.330	–	133.277
2017	1.060.094	635.326	–	82.831
2018	1.127.145	586.436	–	294.795
2019	1.126.448	622.782	–	1.146.422
2020	937.600	494.866	–	960.985

Berichtszeitraum	Gebühren und zweckgebundene Abgaben	darunter:		Beiträge und ähnliche Entgelte
		Benutzungs-gebühren	Zweckgebundene Abgaben	
	Euro	Euro	Euro	Euro
2021	960.164	579.218	–	266.721
2022	960.253	531.365	–	229.884
2023	1.067.908	650.574	–	194.751

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.
© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 12.11.2024/15:56:19

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.